



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;  
hier: Ausbau von Pflegestützpunkten  
(Kap. 14 04 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 14 04 wird ein neuer Tit. „Zuwendungen für den Aufbau von Pflegestützpunkten“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 3 Mio. Euro ausgestattet.

Die Mittel dienen dem flächen- und bedarfsdeckenden Ausbau von Pflegestützpunkten in Bayern.

Die Finanzierung erfolgt über entsprechend höhere Einnahmen in Kap. 13 06 Tit. 359 01.

### Begründung:

In der „Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern“ vom 22.10.2009 hat die Staatsregierung die Pflege- und Krankenkassen angewiesen, gemäß § 92c Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen einzurichten. In einer ersten Ausbauphase sollten bis Ende 2010 bayernweit 60 Pflegestützpunkte errichtet werden. Ziel war ein flächendeckender Ausbau sowohl in ländlich strukturierten Regionen als auch in städtischen Ballungsräumen. Landkreise und kreisfreie Städte sollten sich an der Finanzierung der Pflegestützpunkte beteiligen. Vorhandene Beratungsstrukturen, wie die Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern, sollten möglichst in die Pflegestützpunkte integriert werden. Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz vom 01.07.2008 verpflichtet den Freistaat zur zügigen Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern. Doch trotz der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung des Freistaates wurden bisher weniger als zehn Pflegestützpunkte eingerichtet. Die geplante flächendeckende Errichtung von Pflegestützpunkten scheiterte bisher vor allem an Konflikten über die Finanzierung der Stützpunkte. Laut Allgemeinverfügung sollten Pflegestützpunkte zunächst dort errichtet werden, wo sich auch der Landkreis und die kreisfreie Stadt an ihnen beteiligt. Zunächst zeigten auch ungefähr 45 Kommunen Interesse an der Gründung eines Pflegestützpunkts. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Kranken und Pflegekassenverbänden in Bayern sogar eine Rahmenvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegestützpunkten erarbeitet. Allerdings erfolgt die Beteiligung von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken an der Trägerschaft der Pflegestützpunkte nur auf freiwilliger Basis. Angesichts ihrer angespannten Haushaltslage verweigern die meisten Kommunen, ohne eine finanzielle Unterstützung des Freistaates, eine Beteiligung an den Pflegestützpunkten. Auf diesen Konstruktionsfehler der Allgemeinverfügung wurde in Vergangenheit, sowohl von Seiten der kommunalen Spitzenverbände als auch von Seiten der Landtagsopposition immer wieder hingewiesen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem SGB XI und zur Umsetzung der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern, muss sich der Freistaat an dem Aufbau der Pflegestützpunkte beteiligen.